

An den Präsidenten des  
Landtags NRW  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Düsseldorf, 25. Januar 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW abgeben zu dürfen.

Wir unterstützen einen Ausbau der Windenergienutzung an Land, damit die Ziele des § 1 Abs. 2 EEG 2021 erreicht werden. Die dezentrale Versorgung mit Strom unterstützt den Ausbau der Erneuerbaren Energien immens. Auf der anderen Seite kann die Windenergie den durch die Dürre der letzten drei Jahre stark betroffenen Land- und vor allem Forstwirten eine Einnahmealternative geben, um die Betriebe weiter zu erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf hemmt allerdings die Ausbauziele im Außenbereich in einem unverhältnismäßigen Ausmaß.

### 1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2

Bei der Bemessung des Mindestabstands differenziert der Gesetzentwurf nicht zwischen Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist, und dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich, der nur in Ausnahmefällen zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Vielmehr behandelt der Gesetzentwurf beide Fälle gleich, indem unterschiedslos ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden vorgesehen ist.

Ziel der Privilegierungen in § 35 BauGB ist es, die Nutzungen in den Außenbereich zu bringen, die im Innenbereich mit den sonstigen dortigen Nutzungen nicht kompatibel sind. Durch die nunmehrige Gleichstellung von Innenbereich und Außenbereich – in Bezug auf 10 Wohngebäude – wird die beabsichtigte Privilegierung unterlaufen. Die der Wohnnutzung genießt im Außenbereich eine geringere Schutzwürdigkeit. An dieser muss sich eine sachgerechte Differenzierung des Mindestabstandes ausrichten.

**Wir kümmern uns  
ums Land.**

Der Abstand darf im Außenbereich daher nicht strikt festgeschrieben werden, sondern sollte sich an den tatsächlichen Gegebenheiten ausrichten und den gerichtlich manifestierten Abstand der 3fachen Anlagenhöhe zur Grundlage nehmen.

Mit der nun gewählten Formulierung würden auch die nicht gewollten „Splittersiedlungen“ im Außenbereich geschützt und so gewinnt der Außenbereich weiterhin an Attraktivität. Dies läuft zudem dem Ziel der Innenentwicklung und Flächenschonung zuwider.

#### 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 „zehn Gebäude“

Es fehlt eine sachliche Begründung, warum eine zusammenhängende Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) als Kriterium gewählt wurde. Nach dieser Definition würde auch die städtebaulich unerwünschte Splittersiedlung im Außenbereich den Mindestabstand auslösen. Die Worte „zulässigerweise errichtet“ sollen zwar genau diesen Siedlungen die Schutzwürdigkeit nehmen. In der Praxis wird dies für die Flächenplanung aber nicht nachprüfbar sein. Dadurch wird sämtlicher Wohnbestand im Außenbereich der Nr. 2 zugerechnet werden.

Sachgerecht wäre es demgegenüber, einer Wohnbebauung im Außenbereich den Mindestabstand nur dann einzuräumen, wenn die betreffende Standortkommune in Fällen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB den Erhalt und die Fortentwicklung der betreffenden Wohnbebauung im Außenbereich planungsrechtlich gesichert hat.

#### 3. § 2 Abs. 1 Nr. 2 „errichtet werden kann“

Besonders kritisch sehen wir die Formulierung in § 1 Absatz 1 Satz 2:

Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde *oder errichtet werden kann*.

Insbesondere bei Hofanlagen im Außenbereich ist meist die Möglichkeit gegeben, ein Altenteilerhaus zu errichten. Mit der Planung eines solchen Wohngebäudes kann der Abstand zu einer geplanten Windenergieanlage unterschritten werden. Der Anwohner hat mithin die Möglichkeit, allein durch die Planung eines Wohngebäudes, die Errichtung einer Windenergieanlage zu verhindern. Unabhängig davon, ob er das Gebäude später baut oder nicht.

Die Worte „oder errichtet werden kann“ sind daher zu streichen. Ein zukünftiges Gebäude kann keine Restriktion zum aktuellen Zeitpunkt geben. Hier muss zumindest schon eine Baugenehmigung für das zu errichtende Gebäude ergangen sein.

#### 4. Zu § 2 Abs. 2

Die erfolgte Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen sollte unter Verzicht auf die in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Mindestabstände uneingeschränkter Bestandsschutz genießen. Andernfalls würden die Ergebnisse langwieriger Bauleitplanverfahren der Kommunen konterkariert und

massiv in die ausgeübte kommunale Planungshoheit eingegriffen. Nicht nur der Ausbau der Windenergienutzung in bestehenden Konzentrationszonen käme zum Erliegen, sondern auch das Repowering bestehender Anlagen würde in zahllosen Fällen unmöglich gemacht. Hierdurch könnten zahlreiche Flächennutzungspläne von Kommunen funktionslos werden und damit nachträglich ihre Steuerungswirkung für den übrigen Außenbereich verlieren.

Es fehlt eine Regelung zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Raumordnungsplänen, wie § 249 Abs. 3 S. 3 BauGB dies verlangt. Es wird angeregt, auch bestehende Festlegungen über Windenergiebereiche in den Regionalplänen (wie dies in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster erfolgt ist) von der Abstandsregelung des § 2 Abs. 1 auszunehmen.

#### 5. Zu § 2 Abs. 3

Wir begrüßen die Regelungen in Absatz 3, die einen Bestandsschutz für bereits genehmigte Anlagen geben. Bei der Planung von WEA ist bereits im Vorfeld ein hoher Einsatz von personellen und finanziellen Mitteln erforderlich, um die notwendigen Gutachten und Untersuchungen vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann